

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 48 SGB X

**Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauer-
wirkung bei Änderung der Verhältnisse**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 48 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 19.08.2011

- Redaktionelle Änderungen
- Ergänzung der Aussagen zum Erlass des Verwaltungsaktes in „Mehr zu“
- Das Prüfschema zu § 45 wurde als Anlage 4 zur GA zum SGB X aufgenommen und ist nicht mehr Bestandteil des Dokuments „Mehr zu“.

Fassung vom 21.06.2010

- Die Aufhebungsverfügung (BA II 16) ist verpflichtend zu nutzen (siehe FW Punkt 2.5)

Gesetzestext

§ 48 SGB X

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) ¹Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. ²Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

³Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.

(3) ¹Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.

(4) ¹§ 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. ²§ 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen für die Anwendung des § 48.....	1
1.1 VA mit Dauerwirkung.....	1
1.2 Änderung der Verhältnisse nach Erlass des VA.....	1
1.3 Wesentliche Änderungen	2
1.3.1 Änderung der tatsächlichen Verhältnisse	2
1.3.2 Änderung der rechtlichen Verhältnisse.....	2
1.4 Aufhebung von Amts wegen.....	3
1.4.1 Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft (Abs. 1 Satz 1).....	3
1.4.2 Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit (Abs. 1 Satz 2).....	3
1.5 Fristen.....	5
1.5.1 Allgemeines	5
1.5.2 Ein-Jahres-Frist (Handlungsfrist).....	6
1.5.3 10-Jahres-Frist.....	7
2. Verfahren	7
2.1 Allgemeine bzw. verfahrensauslösende Umstände	7
2.2 Zuständigkeit	8
2.3 Anhörung	8
2.4 Ermessensausübung	8
2.5 Verfügung	8
2.5 Bescheiderteilung	8
2.6 Aufhebung nachfolgender Änderungsbescheide.....	8
3. Besonderheiten	9
3.1 Aufhebung in Fällen nach § 156 SGB III	9
3.2. Aufhebung bei rückwirkender Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit nach § 159 SGB III	9
3.3 Aufhebung nach Absatz 2.....	9
3.4 Aufhebung nach Absatz 3 (Abschmelzungsregelung).....	10
4. IT-Anwendungen	11
5. Arbeitsmittel	11
6. Erkenntnisse aus Prüfungen	11
7. Schulungsunterlagen.....	11



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen für die Anwendung des § 48

1.1 VA mit Dauerwirkung

[§ 48](#) regelt die Aufhebung von VA mit Dauerwirkung nach seinem Erlass (siehe Weitere Informationen zum Erlass des VA in FW zu [§ 45](#), Pkt. 1.2.2).

Dauerwirkung hat ein VA, wenn er sich nicht auf ein einmaliges Gebot oder Verbot oder auf eine einmalige Gestaltung der Rechtslage bezieht, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom VA abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert.

Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt in der Regel dann vor, wenn eine laufende, regelmäßig wiederkehrende Leistung bewilligt wird (z.B. Alg I, ALG II, BAB, Abg, Übg, auch Anerkennungsbescheide Kug, AtG). Auch die Entscheidung über die Entziehung der Leistung nach [§ 66 SGB I](#) ist ein VA mit Dauerwirkung.

Es ist nicht erforderlich, dass die Leistung zum Zeitpunkt der Aufhebung noch gewährt wird. VA mit Dauerwirkung beinhalten nicht nur dauernde Rechtsfolgen, sondern begründen auch ein auf Dauer angelegtes (wenn auch manchmal befristetes) Rechtsverhältnis.

Die Ablehnung eines Leistungsantrags sowie eine Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget stellen hingegen keinen VA mit Dauerwirkung dar.

1.2 Änderung der Verhältnisse nach Erlass des VA

Der VA ist nach [§ 48](#) aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse **nach** seinem Erlass geändert haben. Der VA wird durch die eingetretene Änderung rechtswidrig.

Bei schriftlichen Bescheiden ist der maßgebliche Vergleichszeitpunkt der Zeitpunkt der Bekanntgabe im Sinne von [§ 37 SGB X](#).

Siehe vertiefend [Punkt 5.3 „Weitere Informationen SGB I und SGB X“](#).

Eine Änderung in den Verhältnissen, die bis zur Bekanntgabe des VA eingetreten ist, berechtigt nicht zur Anwendung des [§ 48](#), sondern muss bei der Bewilligung bereits berücksichtigt werden (z.B. durch Befristung eines Bescheides). Geschieht dies nicht, ist der VA rechtswidrig und insoweit nach Maßgabe der [§§ 44](#) oder [45](#) zurückzunehmen.

Beispiel 1

Der Bewilligungsbescheid wird (VA) am 02.09. zur Post aufgegeben.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Bekanntgabe gilt nach [§ 37 Abs. 2](#) grundsätzlich am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als erfolgt (Zustellfiktion), hier also am 05.09. Eine Änderung der Verhältnisse tritt am 9.9 ein. Die Aufhebung erfolgt nach [§ 48](#).

Beispiel 2

Der unbefristete Bewilligungsbescheid (VA) wird am 03.09 zur Post aufgegeben. Eine Änderung der Verhältnisse tritt am 05.09 ein. Der Bescheid gilt am 06.09. als bekanntgegeben. Es finden [§§ 44, 45](#) Anwendung; die (rechtmäßige) Bewilligung hätte nur befristet (bis 4.9.) erfolgen müssen.

1.3 Wesentliche Änderungen

Die Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen muss wesentlich sein, das heißt rechtserheblich. Wesentlich sind alle Änderungen, die dazu führen, dass die AA unter den nun vorliegenden Verhältnissen den VA **so** nicht hätte erlassen dürfen. Ergibt der Vergleich der beim Erlass vorgelegenen Verhältnisse mit der neuen Sachlage, dass ein inhaltlich gleicher VA wieder erlassen werden müsste, liegt keine wesentliche Änderung vor.

1.3.1 Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Es müssen sich tatsächliche Verhältnisse geändert haben; z. B. Lohnsteuerklassenwechsel bei Alg I oder Nebeneinkommen bei Übergangsgeld.

Beispiel

Die AA bewilligt ab 01.01.17 Alg I und bemisst nach Vollzeit 40 Stunden. Am 01.03.17 stellt sich die Kundin aufgrund fehlender Kindesbetreuung für nachmittags nicht mehr für die Vermittlung zur Verfügung und schränkt ihre Stundenzahl auf 25 Stunden wöchentlich ein. In diesem Fall bedeutet die Herabsetzung der Stundenzahl eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen.

1.3.2 Änderung der rechtlichen Verhältnisse

Eine Änderung in den rechtlichen Verhältnissen liegt vor, wenn nach Erlass des VA die für ihn maßgeblichen Rechtsvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen usw.) aufgehoben oder geändert wurden.

Die Änderung von verwaltungsinternen Durchführungsbestimmungen (z.B. Dienstanweisungen, Interpretationshilfen oder Fachlichen Weisungen) fällt nicht hierunter.



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Wenn eine Rechtsfrage durch die ständige Rechtsprechung nachträglich anders beurteilt wird, kommt eine Aufhebung nach [§ 48](#) nicht in Betracht. Hier ist die Rücknahme nach [§ 44](#) oder [§ 45](#) i. V. m. [§ 330 SGB III](#) zu prüfen.

1.4 Aufhebung von Amts wegen

Ob ein VA nach [§ 48](#) aufzuheben ist, ist von Amts wegen zu ermitteln.

1.4.1 Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft (Abs. 1 Satz 1)

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist die Aufhebung für die Zukunft zwingend. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Aufhebung zu Gunsten oder zu Ungunsten des LE auswirkt. Sobald die AA von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt, ist sie zur Aufhebung für die Zukunft **verpflichtet**.

Wird ein VA mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise aufgehoben, beginnt die Zukunft **nach** der Bekanntgabe des Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheides ([§ 39 Abs. 1 SGB X](#), siehe Weitere Informationen zum Erlass des VA in FW zu [§ 45](#), Pkt. 1.2.2).

1.4.2 Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit (Abs. 1 Satz 2)

Der Bewilligungsbescheid soll vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (Vergangenheit) aufgehoben werden, wenn eine (oder mehrere) Voraussetzungen des Abs.1 S. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind. Ob der VA noch angefochten werden kann oder bereits unanfechtbar ist, spielt keine Rolle. Der rückwirkende Aufhebungszeitraum beginnt am Tag der Änderung der Verhältnisse und endet mit der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides an den Betroffenen. Eine Aufhebung für die Vergangenheit schließt ggf. die Aufhebung für die Zukunft mit ein und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Aufhebungsbescheid.

Sind gleichzeitig mehrere Tatbestände des Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt (z. B. Einkommen erzielt und dies nicht mitgeteilt), müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten im Aufhebungsbescheid aufgeführt werden; die Entscheidung darf nicht nur auf einen Grund gestützt werden.

1.4.2.1 Sonderregelung nach § 330 Absatz 3 SGB III

Durch die Vorschrift des [§ 330 Abs. 3 SGB III](#) darf die AA bei Sozialleistungen ([§ 11 SGB I](#)) nach dem SGB III, die Dauerwirkung entfalten, kein Ermessen ausüben. Die AA ist in diesen Fällen verpflichtet, den VA für die Vergangenheit nach [§ 48 Abs.1 Satz 2](#) aufzuheben (gebundene Entscheidung); siehe [FW zu § 330 SGB III](#).



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.4.2.2 Änderung zugunsten des Betroffenen (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Eine (auch rückwirkende) Änderung zugunsten des LE liegt vor, wenn dadurch eine günstigere Rechtsfolge für den LE eintritt. Die Nachzahlung ist allerdings wegen der Verweisung auf die entsprechend anwendbare Ausschlussfrist des [§ 44 Absatz 4](#) zeitlich begrenzt ([§ 48 Absatz 4 S.1](#)). Danach können Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vor der Aufhebung des VA erbracht werden.

1.4.2.3 Verletzung der Mitteilungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Nur wenn die Verletzung der Mitteilungspflicht nach [§ 60 Absatz 1 SGB I](#) vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig erfolgt ist, muss der VA ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden ([siehe 8. In Weitere Informationen SGB I und SGB X](#)).

1.4.2.4 Erzielung von Einkommen und Vermögen (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Dieser verschuldensunabhängige Aufhebungstatbestand ist immer gegeben, wenn Einkommen oder Vermögen erzielt wurde, d. h. zugeflossen ist, unabhängig davon, ob der LE dies der AA angezeigt hat oder nicht.

Soweit das Erzielte auf einen zurückliegenden Zeitraum anzurechnen ist, gilt nach Absatz 1 Satz 3 der Beginn des Anrechnungszeitraumes als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse.

Beispiel

Der LE bezieht laufend Alg I. Er zeigt im Juli an, dass er im April Nebeneinkommen erzielt hat. Aus der Nebenverdienstbescheinigung ergibt sich eine Anrechnung in Höhe von 150 €. Der Bewilligungsbescheid ist ab 01.04. (Anrechnungszeitraum) in Höhe des Anrechnungsbetrages nach [§ 48 Abs. 1 Nr. 2 und 3](#) aufzuheben.

1.4.2.5 Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

Die Aufhebung setzt voraus, dass der LE wusste oder aufgrund grober Fahrlässigkeit (die Verletzung der erforderlichen Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maß entspricht der groben Fahrlässigkeit) nicht wusste, dass sein Anspruch zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Das Wissen bzw. die grob fahrlässige Unwissenheit vom Ruhen oder dem Wegfall der Leistung muss in dem Zeitpunkt bestanden haben, in dem der LE Kenntnis von der Auszahlung bzw. Weiterzahlung der Leistung erhalten hat. Nur dann ist die AA berechtigt, die Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse vorzunehmen. Liegt Wissen bzw. grob fahrläs-



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

sige Unwissenheit des Betroffenen aufgrund von Hinweisen und Informationen der AA erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann auch erst ab diesem Tag aufgehoben werden.

Beispiel 1

Durch ein Gutachten stellt der ärztliche Dienst fest, dass der LE nur noch 30 Stunden wöchentlich arbeitsfähig ist. Alg I wird aber auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Stunden gezahlt. Die Aufhebung der Bewilligung auf der Grundlage einer 40 Stunden-Beschäftigung und die Herabbemessung auf 30 Stunden wöchentlich kann erst nach Eröffnung des Gutachtens nach Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden.

Beispiel 2

Der Begünstigte bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Leistungsantrag, dass er das Merkblatt erhalten und gelesen hat. Kannte er die Rechtswidrigkeit des VA nicht, weil er das Merkblatt – entgegen der Angabe – nicht gelesen hatte, so handelte er grob fahrlässig.

Beispiel 3

D beantragte Alg. In seinen Unterlagen – Arbeitsbescheinigung, Antragsangaben – wurde das Gehalt in DM angegeben. Bei der Leistungsberechnung wurde der DM-Betrag versehentlich als Euro-Betrag eingegeben, so dass Leistungen in einer Höhe erbracht wurden, die sein ursprüngliches Netto (in DM) überstiegen. Die Fehlerhaftigkeit des VA war für ihn aus dem Merkblatt, wie auch aus der Lebenserfahrung durchaus erkennbar.

Beispiel 4

Die AA bewilligt Alg mit einem zu hohen Leistungssatz. Am 10.5. fällt der AA der Fehler auf, den der LE (wegen der geringen Differenz) nicht erkennen konnte. Der LE wird zur Rücknahme des VA angehört. Nach Ablauf der Anhörungsfrist erfolgt irrtümlich keine Rücknahme des VA. Am 10.12. bemerkt die AA diesen Fehler. Eine Rücknahme kommt erst ab Erlass des Aufhebungsbescheides in Betracht, denn durch die Anhörung ist der LE **nicht** bösgläubig geworden.

1.5 Fristen

1.5.1 Allgemeines

Nach Abs. 4 ist die 10-Jahresfrist ([§ 45 Abs. 3 S. 3](#)) und die Jahresfrist ([§ 45 Abs. 4 S. 2](#)) anzuwenden, wenn sich die Verhältnisse zu



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Ungunsten des Betroffenen ändern (Abs. 4 verweist auf die Rechtsfolgen dieser Frist, nicht jedoch auf deren Tatbestandsvoraussetzungen).

Für die Aufhebung eines VA zugunsten des Betroffenen gelten keine Aufhebungsfristen. Eine solche Aufhebung ist unter den sonstigen Voraussetzungen ohne zeitliche Begrenzung möglich. Bei rückwirkender Leistungserbringung ist allerdings zu beachten, dass Leistungen nur bis zu 4 Jahren nachgezahlt werden können, da [§ 44 Abs. 4](#) entsprechend anzuwenden ist ([§ 48 Abs. 4 S.1](#)). Für den Fristbeginn maßgeblich ist der Tag der Kenntnis aller Tatsachen, die die Aufhebung für die Vergangenheit rechtfertigen, d.h. regelmäßig erst mit der Kenntnis des Ergebnisses der Anhörung ([§ 24](#)). Nach [§ 187 Abs. 1 BGB](#) wird dieser Tag nicht in die Frist mit eingerechnet, so dass die Frist erst am darauffolgenden Tag beginnt.

[§ 48 Abs. 4](#) verweist auf die Rechtsfolgen dieser Fristbestimmungen, nicht dagegen auf deren Tatbestandsvoraussetzungen.

[§ 45 Abs. 3 Satz 3](#) und [§ 45 Abs. 4](#) regeln nur die für den Betroffenen nachteilige Rücknahme rechtswidriger begünstigender VA. Die Verweisung auf diese Vorschriften in [§ 48 Abs. 4](#) gilt nicht für eine zum Vorteil des Betroffenen erfolgte Aufhebung des VA nach [§ 48](#).

Beispiel

Die Aufgabe des Bewilligungsbescheides zur Post erfolgte am 04.09.2017. Der Bescheid gilt am 07.09.2017 als bekannt gegeben. Eine Änderung in den Verhältnissen des LE tritt am 11.09.2017 ein. Die AA erhält hiervon am 16.10.2017 Kenntnis (Abschluss der Anhörung).

Die Ein-Jahresfrist beginnt am 17.10.2017 und endet am 16.10.2018.

1.5.2 Ein-Jahres-Frist (Handlungsfrist)

Die Aufhebung muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, die die Aufhebung für die Vergangenheit rechtfertigen, vorgenommen werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die AA nur noch zur Aufhebung **für die Zukunft** berechtigt

Die 1-Jahres-Frist gilt nach [§ 48 Abs. 4](#) wegen der Verweisung auf [§ 45 Abs. 4](#) für alle Aufhebungen, die auf Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 4 beruhen.

Beispiel zur Ein-Jahres-Frist

Die Aufgabe des Bewilligungsbescheids zur Post erfolgte am 05.09.17.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Bekanntgabe des Bescheids erfolgte nach [§ 37 Abs. 2](#) am 08.09.17.

Die Änderung der Verhältnisse zu Lasten des Betroffenen trat am 10.09.17 ein.

Die Agentur für Arbeit erhielt am 06.11.17 Kenntnis von der Änderung der Verhältnisse.

Die Jahresfrist zur Aufhebung läuft vom 07.11.17 – 06.11.18 einschließlich.

1.5.3 10-Jahres-Frist

Die 10-Jahresfrist muss nur geprüft werden, wenn der VA innerhalb der Ein-Jahresfrist (Handlungsfrist) aufgehoben werden kann. Ist die Einjahresfrist bereits abgelaufen, ist deshalb keine Prüfung der 10-Jahres-Frist erforderlich.

Die Aufhebung eines VA zu Lasten des Betroffenen ist nur innerhalb von 10 Jahren zulässig ([§ 48 Abs. 4](#) i. V. m. [§ 45 Abs. 3 S. 3](#)). Da [§ 45 Abs. 3 S. 3](#) nur entsprechend gilt, sind die Besonderheiten des [§ 48](#) zu beachten. Die Frist beginnt deshalb - abweichend von [§ 45 Abs. 3 S.3 SGB X](#) - im Falle des [§ 48](#) nicht mit der Bekanntgabe des ursprünglichen VA (z.B. Leistungsbewilligung), sondern erst mit dem Eintritt der wesentlichen Änderung der Verhältnisse.

Beispiel zur 10-Jahresfrist

Die Aufgabe des Bewilligungsbescheids zur Post erfolgte am 04.09.2017. Der VA wurde durch Bekanntgaben gem. [§ 37 Abs. 2](#) am 07.09.2017 wirksam. Eine Änderung der Verhältnisse zu Lasten des Betroffenen trat am 11.09.2017 ein.

Die 10-Jahres-Frist läuft vom (12.09.2017 bis 11.09.2027 einschließlich).

2. Verfahren

Das Verfahren ist im Geschäftsprozessmodell beschrieben.

2.1 Allgemeine bzw. verfahrensauslösende Umstände

Aufhebungen sind als Sofortsache zu behandeln.

Erhält die AA vom Eintritt einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen Kenntnis, hat sie die Aufhebungsmöglichkeiten zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang vorzunehmen.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.2 Zuständigkeit

Nach [§ 48 Abs. 4 Satz 1](#) gilt die Zuständigkeitsregelung des [§ 44 Abs. 3](#) entsprechend.

2.3 Anhörung

Vor der Aufhebung ist der LE anzuhören ([§ 24 Abs. 1](#)).

Siehe auch [4. zu „Weitere Informationen“](#) zum Thema Anhörung.

2.4 Ermessensausübung

Im Rahmen der Entscheidung über eine Aufhebung des VA gem. Abs. 1 S. 2 hat die AA grundsätzlich ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Dies gilt eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft und für die Vergangenheit gleichermaßen.

Dagegen hat die AA in den Fällen des [§ 330 Abs. 3 SGB III](#) kein Ermessen bei der Aufhebung des VA mit Wirkung für die Vergangenheit. In diesen Fällen muss die AA die Aufhebung vorzunehmen (gebundene Entscheidung).

Bei einer Aufhebung nach [§ 48 Abs. 1 S. 1](#) für die Zukunft ist dagegen pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

2.5 Verfügung

Die Aufhebungsverfügung (BA II 16) ist verpflichtend zu nutzen. Im Rahmen der Erstellung der Verfügung sind die einzelnen fachlichen Inhalte zu prüfen (z.B. Rechtsgrundlage der Aufhebung [§ 45 SGB X](#) oder [§ 48 SGB X](#)).

2.5 Bescheiderteilung

Die Aufhebungsentscheidung ist dem LE nach [§ 37](#) bekanntzugeben.

Werden mehrere Tatbestände für eine Aufhebung ab Änderung der Verhältnisse erfüllt, sind alle Tatbestände aufzuführen.

2.6 Aufhebung nachfolgender Änderungsbescheide

Durch die Aufhebung der Leistungsbewilligung werden nachfolgend ergangene Änderungsbescheide mit umfasst. Änderungsbescheide bedürfen selbst keiner gesonderten Aufhebung, weil sie in Abhängigkeit des Ursprungsbescheides stehen.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Besonderheiten

3.1 Aufhebung in Fällen nach [§ 156 SGB III](#)

Bei rückwirkender Zuerkennung einer von [§ 156 SGB III](#) erfassten Leistung (z.B. Krankengeld, Rente), ist der VA sofort mit Wirkung für die Zukunft ([§ 37 Abs. 2](#)) nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) ganz aufzuheben.

In § 156 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ist abweichend geregelt, dass Alg erst ab der laufenden Zahlung von Erwerbsminderungsrente ruht. Ergänzend wird auf Punkt 1.4 der FW zu § 156 SGB III hingewiesen.

Hat die AA für die Vergangenheit einen Erstattungsanspruch gegen einen anderen Leistungsträger, ist dieser geltend zu machen. Für die Anwendung der Aufhebungsvorschriften ist in diesem Fall kein Raum, denn die gezahlte Leistung der AA gilt durch die Erfüllungsfiktion des [§ 107](#) als Leistung des anderen Trägers.

Eine rückwirkende Aufhebung nach [§ 48](#) (oder ggf. [§ 45](#)) ist nur zulässig, wenn der andere Träger bereits mit befreiender Wirkung an den LE geleistet hat, ohne von der Zahlung der AA-Leistung Kenntnis zu haben. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Aufhebung des VA dann maximal in Höhe der für den deckungsgleichen Zeitraum zuerkannten Leistung des anderen Leistungsträgers erfolgen kann.

3.2. Aufhebung bei rückwirkender Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit nach [§ 159 SGB III](#)

Wird rückwirkend der Eintritt einer Sperrzeit nach [§ 159 SGB III](#) festgestellt, liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach Abs. 1 S.1 Nr. 4 vor, wenn der LE wusste bzw. grob fahrlässig nicht wusste, dass der Anspruch zum Ruhen gekommen oder ganz bzw. teilweise weggefallen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der LE vor Eintritt des sperrzeitbegründenden Ereignisses schriftlich auf die mögliche Rechtsfolge einer Sperrzeit hingewiesen wurde.

3.3 Aufhebung nach Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sondervorschrift, die anzuwenden ist, wenn das BSG in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die BA bei Erlass des VA.

Eine Aufhebung nach Abs. 2 setzt voraus, dass

- der betroffene VA Dauerwirkung besitzt
- das BSG die Rechtsauslegung der BA in gleichgelagerten Fällen nachträglich und in ständiger Rechtsprechung als rechtsfehlerhaft beurteilt hat,



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- sich die andere Rechtsauslegung des BSG zugunsten des Berechtigten auswirkt und
- die BA erkennt, dass der konkrete Einzelfall von der ständigen Rechtsprechung des BSG berührt ist und dies dem Betroffenen zugutekommen muss.

Die andere Rechtsauslegung des BSG ist begünstigend für den Berechtigten, wenn er unter Beachtung dieser Auslegung im Vergleich zum bestehenden VA einen höheren Leistungsanspruch hätte oder eine Belastung (Zahlungspflicht) nicht oder nur in geringerer Höhe bestünde.

Ob eine ständige Rechtsprechung im o. g. Sinne vorliegt, wird den AA von der Zentrale bekannt gegeben.

Nach Abs. 2 S.1 besteht die Verpflichtung zur Aufhebung nur „im Einzelfall“. Eine Aufhebung nach [§ 48 Abs. 2](#) ist deshalb nur erforderlich, wenn der Berechtigte einen Antrag auf Überprüfung stellt oder der AA der Fall von Amts wegen bekannt wird.

Nach Absatz 2 ist die Anwendung des [§ 44](#) nicht ausgeschlossen, sondern daneben anwendbar.

3.4 Aufhebung nach Absatz 3 (Abschmelzungsregelung)

[§ 48 Abs. 3](#) enthält Regelungen über die Neufeststellung eines Leistungsanspruchs, wenn eine Änderung nach [§ 48 Absatz 1 oder 2](#) zugunsten des LE eintritt.

Basiert die Leistungsgewährung

- auf einem rechtswidrigen VA, der nicht zurückgenommen werden kann oder
- einem rechtmäßigen VA, dem ein nicht zurücknehmbarer, rechtswidriger begünstigender VA zugrunde liegt,

beschränkt Abs. 3 S. 1 in bestimmtem Umfang die Höhe der neu festzusetzenden Leistung. Somit soll einerseits sichergestellt werden, dass der LE nicht weniger erhält, als ihm nach dem bisherigen rechtswidrigen, aber bestandskräftigen VA zusteht, zum anderen, dass er bei der Änderung der Verhältnisse auch nicht mehr erhält, als ihm ohne Bestandskraft zustünde. Mit der „Abschmelzung“ soll vermieden werden, dass die unrechtmäßige Begünstigung noch vergrößert wird.

Eine Erhöhung der Leistung infolge von Zugunstenänderungen ist in den genannten Fällen so lang und soweit ausgeschlossen, bis der Inhalt der Leistungsbewilligung wieder mit der wahren Sach- und



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtslage übereinstimmt. Bei der Feststellung des weiter zu zahlenden Leistungsbetrages ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist festzustellen, in welcher Höhe dem LE bei richtiger Rechtsanwendung Leistungen zugestanden hätten. Von diesen Verhältnissen ausgehend ist zu berechnen, welchen Betrag der Leistungsanspruch ab Änderung der Verhältnisse ausmachen würde. Ist dieser Betrag höher als die bislang gezahlte Leistung, muss es bei der bisherigen Leistungshöhe verbleiben. Ist der rechtmäßige Leistungsanspruch dagegen höher, ist die Leistung auf diesen Betrag neu festzusetzen.

Abs. 3 S.2 erweitert den Anwendungsbereich des Abs. 3 S. 1 auf Fälle, in denen eine nach [§ 45](#) nicht rücknehmbare, entweder dem Grund oder der Höhe nach zu Unrecht erfolgte Leistungsbewilligung die Anspruchs- bzw. Bemessungsgrundlage für eine nachfolgende rechtmäßige Anschlussleistung bildet. Tritt nach Bewilligung dieser Leistung eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen zugunsten des LE ein, dann ist entsprechend [§ 48 Abs. 3 S. 1](#) zu verfahren.

4. IT-Anwendungen

Die Aufhebung nach [§ 48](#) wird für Leistungen, die in COLIBRI bewilligt wurden, unterstützt. Ein Aufhebungsbescheid wird in den Fällen des [§ 48](#) von COLIBRI und COSACHNT (AV)) automatisch generiert (AV-Leistungen: Gründungszuschuss [§ 93 SGB III](#)).

Aufhebungsbescheide und Anhörungsschreiben sind auch unter 10s... im BK-Browser eingestellt.

5. Arbeitsmittel

Siehe Prüfschema zur Aufhebung nach [§ 48 SGB X](#) (Anlage 5 zur GA zum SGB X)

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor.

7. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).